

Ignaz Schuster, Ingrossist des Rechnungs-Dep. der k. k. Eisenwerksdirection zu Eisenerz, — zu provisorischen Rechnungs-Officialen der k. k. Münz- und Bergwesens-Hofbuchhaltung.

Karl Mallner, Ingrossist des Rechnungs-Dep. der k. k. Berg- und Salinendirection zu Wieliczka,

Ignaz Schmied, Accessist der k. k. Cameral-Hauptbuchhaltung,

Anton Benedek, k. k. siebenbürgischer Bergpraktikant und substituierender Gruben-Official in Vizakna,

Felix Tannenberger, k. k. Bergpraktikant vom Schmöllnitzer,

Adalbert Brabec, vom Gratzter,

Joseph Wala, vom Pribramer,

Eugen Hamerak, vom Oravitzer Bergoberamts-Districte, endlich

Ignaz Hippmann, k. k. Münz- und Bergwesens-Hofbuchhaltungs-Praktikant,

Theodor Kirsch, k. k. Hauptmünzamts-Praktikant,

Ludwig Ferentsik, Bergcandidat — zu provisorischen Ingrossisten der k. k. Münz- und Bergwesens-Hofbuchhaltung.

Wilhelm Brujmann, Markscheide-Adjunct der k. k. Berg-Inspection zu Wieliczka, zum Salinen-Schichtenmeister daselbst.

Johann Schritter, Cassacontrolor der k. k. Berg-, Salinen- und Forstdirection zu Wieliczka, zum Cassier daselbst.

Ladislaus Hussty, Kanzlist der k. k. Banater-Bergdirection in Oravitza, zum provisorischen Protocollisten der k. k. Bergämter zu Dognaczka.

Johann Keler, disponibler Göllnitzer Schichtenmeister, zum Cassier des k. k. Bergwerks-Inspectorat-Oberamtes zu Schmöllnitz.

Matthias Bamberger, k. k. Bergpraktikant und substituierter Werksleiter zu Wirtatobel, zum controlirenden Amts- und Zeugschreiber der k. k. und mitgewerkschaftlichen Hütten- und Hammerverwaltung zu Kiefer.

Franz Bazant, k. k. Bergpraktikant und substituierender Hammerschaffer zu Waiszkowa, zum Controlor der k. k. Eisenwerksverwaltung zu Flachau.

In Ruhestand versetzt:

Franz Xay. Leithe, Gubernialrath und Eisenwerksdirector in Eisenerz. In Anerkennung seiner langen, treuen und verdienstvollen Dienstleistung wurde demselben das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Resignirt:

Johann Niederle, Controlor der k. k. Eisenwerksverwaltung zu Flachau.

Gestorben:

Franz Pliker, Bergrath und Justizreferent der k. k. Eisenwerksdirection zu Eisenerz.

XIII.

Auf das k. k. Montanwesen bezügliche Erlässe und Verordnungen.

Vom 1. Juli bis 30. September 1854.

Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 5. Juli 1854, giltig für Ungarn, die serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate, Kroatien, Slavonien und die Militärgränze, womit die Stellung und Benennung der bisherigen Districtal-Berggerichte in Schmöllnitz, Nagybánya und Oravitza, der ihnen unter-

stehenden Berggerichts-Substitutionen, dann der Berggerichts-Substitution in Radoboje geändert wird.

Nachdem in Folge der neuen Gerichtsorganisation den Districtual-Berggerichten in Schmöllnitz, Nagybánya und Oravitza, dann der Berggerichts-Substitution in Radoboje die Gerichtsbarkeit gänzlich entfallen ist, so werden in Betreff desjenigen Theiles ihrer Geschäfte, welche sich auf die Verwaltung des Bergregals beziehen, in Gemässheit der Allerhöchsten Entschliessung vom 21. Juni 1854, nachstehende provisorischen Verfügungen getroffen.

§. 1. Die Benennung der Districtual-Berggerichte in Schmöllnitz, Nagybánya und Oravitza wird in jene der Berghauptmannschaften, und die Benennung der ihnen unterstehenden Berggerichts-Substitutionen, dann der Berggerichts-Substitution für Kroatien und Radoboje wird in jene der Berg-Commissariate umgeändert.

§. 2. Den genannten Berghauptmannschaften und Berg-Commissariaten liegt innerhalb der den früheren Districtual-Berggerichten und Berggerichts-Substitutionen zugewiesenen Amtsbezirke die Handhabung der bestehenden Berggesetze ob, soweit sich dieselben auf die Verleihung, Ausübung und Ueberwachung von Bergbau-Befugnissen, sowie auch die Bergpolizei überhaupt, dann auf die Bemessung und Einhebung von Bergwerks-Abgaben beziehen, und nicht ausdrücklich anderen Behörden zur Vollziehung zugewiesen sind.

In Betreff der Abgränzung ihres Wirkungskreises gegen die neuen Berggerichte haben den Berghauptmannschaften insbesondere die §§. 63 und 64 des Allerhöchsten Patentes vom 16. Februar 1853, Nr. 30 des Reichs-Gesetzblattes, zur Richtschnur zu dienen.

§. 3. Die Verwaltung der Aerarial- und derjenigen Bruderladen, bei welchen das k. k. Aerar theilhaftig ist, haben, in Gemässheit des, den Montan-Oberämtern vorgezeichneten Wirkungskreises vom Jahre 1817, die Letzteren zu führen.

In Betreff der Privat-Bergbruderladen hat sich die berghauptmannschaftliche Einflussnahme auf Prüfung und Genehmigung der Statuten, so wie auf die Ueberwachung deren Gebarung nach Massgabe der bestehenden Vorschriften zu beschränken.

§. 4. Die für die Districtual-Berggerichte vorgeschriebene Collegial-Verfassung hat auf die Berghauptmannschaften keine Anwendung. Letztere treten aus der Vereinigung, in welcher die früheren Districtual-Berggerichte mit den Administrations-Oberbehörden für Staatsbergwerke standen.

Der Vorstand der Berghauptmannschaft leitet und besorgt mit dem ihm zugewiesenen Personale alle in den berghauptmannschaftlichen Wirkungskreis fallenden Geschäfte selbstständig und unter eigener Verantwortung.

§. 5. Die Berg-Commissariate treten als exponirte Organe der Berghauptmannschaften zu denselben in jenes Verhältniss, in welchem die bisherigen Berggerichts-Substitutionen zu den Districtual-Berggerichten in administrativen Geschäfts-Angelegenheiten standen.

Baumgartner m. p.